

Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR entschieden habe.

Diesen Gedanken unterstrich Prof. Dr. habil. P f l i c k e (Hochschule für Ökonomie) mit dem Hinweis, daß ja auch für die Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der DDR (Vertragsgesetz) sowie für die Beziehungen der Bürger spezielle Regelungen erforderlich seien. Je mehr das ZGB den gesellschaftlichen Anforderungen an seine Spezifik entspreche, desto weniger sei es jedoch für die Regelung der Spezifik der Außenwirtschaftsbeziehungen geeignet.

Lediglich Prof. em. Dr. N i e t h a m m e r (Kleinmachnow) bezweifelte unter Hinweis auf die bisherigen Erfahrungen mit dem Außenhandelsgesetz der CSSR (Gesetz Nr. 101/63) die Notwendigkeit, in der DDR ein spezielles AHG zu schaffen.

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Spezifik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zeigten sich in der Diskussion graduelle Unterschiede in den Ansichten. Dr. S e i f f e r t (Humboldt-Universität Berlin) wies mit Recht darauf hin, daß zur Spezifik der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere gegenüber dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet, die gewichtige Rolle des Marktes gehört. Demgegenüber meinte Dr. M a s k o w (DIA Maschinen-Export), in den Thesen würde die Spezifik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen als Motiv für eine Spezialregelung überschätzt. Die Spezifik bestehe lediglich in den verschiedenen Währungssystemen, in der unterschiedlichen Reglementierung durch die beteiligten Staaten und in den größeren Entfernungen. In seinen Schlußbemerkungen machte K e m p e r deshalb nochmals auf die zumindest gegenüber dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet bestehenden unterschiedlichen Eigentumssysteme aufmerksam, aus denen sich bereits eine ganze Kette weiterer Fragen ergebe, die die Spezifik deutlich machen.

Die Spezifik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfordert allerdings nicht unter allen Umständen die Schaffung eines AHG der DDR. Eine einzelstaatliche Spezialregelung ist vielmehr nur insoweit und so lange erforderlich, als es keine gemeinsame und einheitliche Spezialregelung in Form internationaler Abkommen gibt. Die *internationale einheitliche Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen* ist also in jedem Fall als Ideal anzustreben. Wo sie bereits existiert, genießt sie den Vorzug vor der einzelstaatlichen Spezialregelung. Das AHG wäre demzufolge auf internationale Handels- und Wirtschaftsbeziehungen anzuwenden, soweit dafür keine international einheitliche Regelung besteht² (und natürlich soweit durch die anzuwendenden Kollisionsnormen des Gerichtsstaates an das Recht der DDR angeknüpft wird).

Diesen Gedanken der Thesen unterstützte insbesondere Prof. Dr. S u c h (Karl-Marx-Universität Leipzig). Er wies vor allem auf die große politisch-ideologische Aufgabe hin, die die Ausarbeitung eines AHG der DDR unter dem Gesichtspunkt hat, daß unsere rechtliche Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen mit kapitalistischen Ländern den Modellfall der Regelung internationaler Beziehungen nach sozialistischen Prinzipien darstellt.

In engem Zusammenhang damit steht die Frage nach der *Durchsetzbarkeit des AHG in den internationalen Beziehungen*. M a s k o w äußerte Bedenken, ob es immer möglich sein werde, mit ausländischen Partnern die Anwendung unseres AHG zu vereinbaren. In der Praxis werde z. B. häufig die Anwendung des deutschen Rechts nach dem Stand vom 1. Januar 1948 ver-

einbart³. Demgegenüber hob Dr. R o ß (Hochschule für Ökonomie) hervor, es gehe nicht darum, kapitalistischen Gerichten oder Handelspartnern die Vereinbarung unseres AHG „schmackhaft“ zu machen, sondern mit diesem Gesetz die friedliche Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu demonstrieren.

Während die Thesen hinsichtlich des *personellen Geltungsbereichs des AHG* lediglich feststellten, daß das Gesetz grundsätzlich nur auf solche Beziehungen Anwendung findet, an denen auf der einen Seite dazu berechnete Unternehmen und Firmen der DDR und auf der anderen Seite ausländische Partner beteiligt sind, forderte Dr. S t r e i c h (Hochschule für Ökonomie) eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer auf Seiten der DDR als Teilnehmer am Außenhandelsverkehr auftreten kann. Diesem Verlangen widersprachen P f l i c k e und andere Gesprächsteilnehmer mit dem Hinweis, daß diese Frage nichts mit der internationalen Spezifik zu tun habe, sondern eine innerstaatliche Angelegenheit der DDR sei.

In diesem Zusammenhang unterstützten M i e t h e (Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel) und andere Diskussionsredner die These, daß Normen staats- und verwaltungsrechtlichen Charakters nicht *Gegenstand der Regelung des AHG* werden sollten, weil die bürgerliche Gerichtspraxis bis heute fast durchgängig die Anwendung ausländischen „öffentlichen Rechts“ ablehnt, was zwangsläufig die Gefahr begründet, daß das AHG auch bei kollisionsrechtlicher Verweisung auf das Recht der DDR durch Gerichte nicht-sozialistischer Staaten insgesamt nicht angewandt werden würde. Hinzu kommt noch, daß gegenwärtig in allen Staaten zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Normen nach unterschiedlichen Kriterien angeknüpft werden.

Diese Fragen sind übrigens auch bei der Benennung des Gesetzes zu berücksichtigen. S e i f f e r t und R o ß schlugen im Hinblick auf die fortschreitende Internationalisierung der Produktion vor, das Gesetz nicht *Außen h a n d e l s -*, sondern *Außen wirtschafts-*gesetz zu nennen. K e m p e r wandte dagegen mit Recht ein, daß in vielen Ländern die „Außenwirtschaft“ als „öffentlich-rechtliche“ Materie empfunden wird, was der Anwendung unseres Gesetzes abträglich sein könnte.

Das AHG der DDR wird also keine Kodifizierung des internationalen Wirtschaftsrechts darstellen, was aber nicht etwa die Preisgabe der Konzeption dieses Rechtszweiges bedeutet.

Selbst die „zivilrechtlichen“ Fragen brauchen nicht sämtlich, auch wenn sie Außenwirtschaftsbeziehungen betreffen, im AHG geregelt zu werden. Das gilt besonders für jene Voraussetzungen der internationalen Warenbewegung, die — wenn auch unter Berücksichtigung der internationalen Erfordernisse — entsprechend den innerstaatlichen Bedingungen übereinstimmend für innerstaatliche wie für internationale Operationen geregelt werden müssen: für das Eigentumsrecht und die Rechtsstellung der Bürger und juristischen Personen.

R u d o l p h ergänzte diese in den Thesen enthaltenen Gedanken noch durch den Hinweis, daß sich die Unter-

² Hier handelt es sich allerdings nicht mehr um die Vereinbarung eines anwendbaren Rechts, sondern um eine einfache Vertragsabrede, die im Streitfall die Ermittlung des anwendbaren Rechts weder überflüssig macht noch ausschließt und die insbesondere die zwingenden Normen des anwendbaren Rechts nicht verdrängt. Als anwendbares Recht kann jeweils nur bestehendes Recht vereinbart werden, und alle späteren Veränderungen erstrecken sich automatisch auch auf das zwischen den Partnern bestehende Rechtsverhältnis. (Vgl. Rescei, „Die Anknüpfung des Obligationsstatus im internationalen Privatrecht“, in: Fragen des Internationalen Privatrechts, Berlin 1958, S. 167.)

³ Die wichtigsten international einheitlich geregelten Materien führen Kemper/Rudolph in NJ 1966 S. 145, Fußnote 12—19, auf.